



Bern, 19. Dezember 2025

---

# **Änderung der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)**

## Erläuterungen

---



## **Ziff. 1**

### **Ersatz von Ausdrücken**

Im italienischen Text werden zwecks Vereinheitlichung die nachfolgenden Ausdrücke ersetzt: «*tranvia o ferrovia su strada*», «*tranvia o di una ferrovia su strada*», «*tranvia o la ferrovia su strada*», «*tranvie e delle ferrovie su strada*», «*tranvie e di ferrovie su strada*», «*tranvie e alle ferrovie su strada*», «*tranvie e ferrovie su strada*» durch «*tram*».

## **Art. 7**

Bis Ende 2020 enthielt Artikel 7 Absatz 3 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962<sup>1</sup> (VRV) die Verkehrsregel, wonach an Verkehrsinseln und Hindernissen in der Mitte der Fahrbahn rechts vorbeizufahren ist; Linksabbieger dürfen jedoch an Inseln in der Mitte von Verzweigungen links vorbeifahren.<sup>2</sup> Anfang 2021 wurde die Vorschrift aufgehoben. Die Aufhebung wurde damit begründet, dass die Pflicht, rechts an einem Hindernis vorbeizufahren, bereits aufgrund des allgemeinen Rechtsfahrgebots nach Artikel 34 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>3</sup> (SVG) gilt und die Bestimmung in der VRV somit überflüssig ist.

Die Aufhebung der Bestimmung hat im Vollzug zu Unsicherheit geführt, namentlich bei Verkehrsinseln. Die Begründung, wonach das linksseitige Umfahren von Verkehrsinseln aufgrund des allgemeinen Rechtsfahrgebots stets verboten ist, steht in einem Spannungsverhältnis zur Verkehrsregel von Artikel 35 Absatz 2 SVG. Danach ist das (linksseitige) Vorbeifahren an Hindernissen gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird. Der Wegfall von Artikel 7 Absatz 3 VRV hat in der Praxis zudem dazu geführt, dass auf Verkehrsinseln vermehrt das Signal «Hindernis recht umfahren» (2.34) und vor der Insel eine Sicherheits- oder Abweislinie angebracht werden. Das Signal 2.34 verpflichtet die Verkehrsteilnehmenden, die Verkehrsinsel rechts zu umfahren und Widerhandlungen können mit einer Ordnungsbusse geahndet werden (Anh. 1 Ziff. 304.10 und 611.7 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019<sup>4</sup> [OBV]). Das Signal kann jedoch die Sicht auf Fussgängerinnen und Fussgänger verschlechtern, die sich auf der Insel befinden. Sicherheitslinien müssen innerorts mindestens 20 m lang sein, was bei Verkehrsinseln oft nicht nötig oder nicht möglich ist. Abweislinien allein wiederum verpflichten die Verkehrsteilnehmenden nicht, rechts davon vorbeizufahren.

Mit Blick auf diese Probleme in der Praxis wird die Verkehrsregel, wonach an Verkehrsinseln und anderen Hindernissen in der Mitte der Fahrbahn rechts vorbeigefahren werden muss, wieder eingeführt. Neu werden auch Sperrflächen in der Fahrbahnmitte ausdrücklich erwähnt.

Um den Vollzug zu vereinfachen, werden in der OBV zwei neue Tatbestände eingeführt, die Widerhandlungen gegen Artikel 7 VRV mit CHF 100 (Lenkerinnen und Lenker von Motorfahrzeugen) bzw. CHF 30 (Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern und Motorfahrrädern) ahnden.

### **Art. 36 Abs. 2**

Die Bestimmung enthält ein Verbot, wonach Mittelstreifen von Autobahnen auch dann nicht überquert werden dürfen, wenn eine Durchfahrt vorhanden ist. Neu wird das Verbot mit einer Ausnahme versehen. Danach dürfen Mittelstreifen überfahren werden, wenn die Überfahrt mit gelb-orangen Markierungen oder mit eingeschalteten Unterflurleuchten angezeigt wird (vgl. Art. 72 Abs. 2 bzw. Art. 72b der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>5</sup> [SSV]).

### **Art. 37 Abs. 2**

Im französischen Text wird «*passer à droite ou à gauche*» durch «*contourner par la droite ou par la gauche*» ersetzt. Damit stimmen die Begrifflichkeiten mit denjenigen im neuen Artikel 7 überein.

---

<sup>1</sup> SR 741.11

<sup>2</sup> AS 1962 1364

<sup>3</sup> SR 741.01

<sup>4</sup> SR 314.11

<sup>5</sup> SR 741.21

**Ziff. II**

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.